



**Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- Richtlinien für das begleitete Wohnen in Familien (BWF)**

Beschlussvorschlag:

Für die Bewilligung der Eingliederungshilfeleistungen für das begleitete Wohnen in Familien gelten ab 01.07.2009 die als Anlage beigefügten Richtlinien.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:	800.000 EUR	Kostenanteil Landkreis:	800.000 EUR
Haushaltsstelle:	1.4170.7400.000	zur Verfügung stehende HH-Mittel:	800.000 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Das begleitete Wohnen in Familien hat als Angebot der Eingliederungshilfe im Landkreis Reutlingen schon bisher eine relativ große Bedeutung. Grundlage für die Bewilligung waren die früheren Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern, die im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung auf die Landkreise übernommen wurde. Diese Richtlinien wurden nun gemeinsam mit dem Landkreis Tübingen und dem Zollernalbkreis überarbeitet (siehe KT-Drucksache Nr. VII-0484, Ziffer 7).

Wesentliche Änderungen sind eine Erhöhung der Leistungen für die Familie von 376,25 EUR auf 435,00 EUR, die Vereinfachung des Verfahrens bei Urlaub und Krankheit sowie die Definition von Standards zur Qualitätssicherung.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Allgemeines

Gleichzeitig mit der Übertragung der Aufgaben der Eingliederungshilfe auf die Stadt- und Landkreise trat zum 01.01.2005 das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) in Kraft. Das begleitete Wohnen in Familien (früher: Familienpflege) ist für viele behinderte Menschen ein wichtiges Angebot in ihrer speziellen Lebenslage und häufig eine echte Alternative zu einer Unterbringung in einem Wohnheim. Im Landkreis Reutlingen wurden zum 31.12.2008 54 Personen von Gastfamilien betreut.

Die Leistungen wurden bisher nach den „Familienpflegerichtlinien“ des früheren Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern vom 05.11.2002 gewährt. Diese Richtlinien wurden nach der Verwaltungsreform von den meisten Stadt- und Landkreisen, auch vom Landkreis Reutlingen, übernommen. Nach diesen Richtlinien werden Zahlungen sowohl an die Gastfamilie als auch an den jeweiligen Leistungsträger für die Auswahl, Fortbildung und Begleitung der Gastfamilien geleistet.

Die Leistung an die Gastfamilien soll mit den neuen Richtlinien von derzeit 376,25 EUR auf 435,00 EUR erhöht werden. Die Vergütung des Leistungsträgers in Höhe von 606,73 EUR bleibt von den neuen Richtlinien unberührt.

Die Richtlinien wurden in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Tübingen und dem Zollernalbkreis erarbeitet. Im Zollernalbkreis wurden die Richtlinien bereits beraten und beschlossen; im Landkreis Tübingen steht die Beratung noch bevor. Sie regeln nur Inhalte, die weder gesetzlich noch durch Rechtsverordnung oder durch die Sozialhilferichtlinien Baden Württemberg geregelt sind. Sie greifen auch nicht in das bestehende Vertragsrecht ein.

2. Wesentlicher Inhalt

Das begleitete Wohnen in Familien ist ein eigenständiges Angebot im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, das sowohl im Anschluss an stationäre Hilfe, an ambulant betreutes Wohnen, aber auch von Anfang an anstelle einer stationären Hilfe in Betracht kommen kann. Der Vorrang dieser ambulanten Hilfe vor stationären Wohnformen wird definiert.

Ziel der Leistung ist es, den behinderten Menschen eine unmittelbare, gemeindenahere Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch die Einbindung in eine Gastfamilie zu ermöglichen. Damit wird den Grundsätzen der gesellschaftlichen Integration in besonderem Maße entsprochen. Es werden Maßstäbe für die Überprüfung der Geeignetheit der Gastfamilie und Mindestanforderungen für die Qualitätssicherung durch den Leistungsträger festgelegt.

Das Verfahren zur Antragsstellung, Hilfeplanung und Bewilligung der Leistung wird definiert und im Vergleich zur bisherigen Regelung vereinfacht. Dies betrifft vor allem das Verfahren bei vorübergehender Abwesenheit des behinderten Menschen oder Urlaub/Krankheit der Gastfamilie.

Die Leistungen an die Gastfamilien werden weiterhin als Pauschale gewährt. Die Pauschale wird von 376,25 EUR auf 435,00 EUR erhöht. In dieser Pauschale sind sämtliche Leistungen für die Betreuung und Versorgung – inklusive Unterkunft und Bekleidung – enthalten. Bei regelmäßiger Abwesenheit des behinderten Menschen z. B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte von mehr als 15 Stunden pro Woche erfolgt eine Kürzung der Pauschale.

Nach Auffassung der Verwaltung kann das begleitete Wohnen in Familien sicherlich nicht beliebig ausgeweitet werden. Der Erfolg dieser Betreuungsform ist abhängig von der individuellen Behinderung der Betroffenen, den speziellen Voraussetzungen der Gastfamilie und, ganz wesentlich, von einer fachgerechten Betreuung und Begleitung durch den Leistungsträger. Dort wo die Integration in die Familie gelingt, ist es eine hervorragende Alternative zu stationären Wohnformen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Abwicklung erfolgt im Sammelnachweis für Soziale Leistungen bei Unterabschnitt 4170 Sozialhilfe SGB XII – Eingliederungshilfe. Nach den neuen Richtlinien wird für das Jahr 2009 mit Ausgaben von ca. 800.000 EUR gerechnet. Der Haushaltsansatz (Haushaltsstelle 1.4170.7400.000) für den gesamten Bereich der Sozialhilfe an Personen in Einrichtungen beträgt 20,3 Mio. EUR.